

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Dezember 2008)

Arbeitnehmerüberlassung

Bei einer Arbeitnehmerüberlassung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz – entweder über die Stammfirma oder über den Fremdbetrieb.

Grundsätzlich gilt:

Die Zuständigkeit für Versicherte (Arbeitnehmer) richtet sich nach der Zuständigkeit für das Unternehmen, für das der Versicherte tätig ist. Für Versicherte, die von dem Stammunternehmen einem Fremdbetrieb überlassen werden, ist demnach der Versicherungsträger des überlassenden Unternehmens (z.B. Leiharbeitsfirma) zuständig.

Voraussetzungen für die Zuständigkeit nach dem überlassenden Unternehmen:

- Zahlung des Arbeitsentgelts laut § 133 Sozialgesetzbuch – SGB VII
- Vorlage einer Weisung oder ausdrücklichen Beauftragung einer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erlaubnispflichtigen gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
- gleich hohe Sicherheit am Arbeitsplatz – im Fremdbetrieb wie im Stammunternehmen
- keine dauerhafte Tätigkeit im Fremdbetrieb

Sind alle Punkte erfüllt, ist bei einem Unfall im Fremdbetrieb der Versicherungsträger des Stammunternehmens zuständig.